

Schriftliche Kleine Anfrage

des Abgeordneten Mehmet Yildiz (DIE LINKE) vom 27.01.15

und Antwort des Senats

Betr.: Neue geschlossene Einrichtung und Rechte und Pflichten der Aufsichtskommission

2001 hatte der damalige Senat aus CDU, FDP und Schill-Partei geplant, im großen Stil Kinder und Jugendliche geschlossen unterzubringen. In der Realität war diese Einrichtung dann wesentlich kleiner ausgelegt und zu keiner Zeit voll belegt. Nach etlichen Skandalen und einem Untersuchungsausschuss musste die Einrichtung in der Feuerbergstraße 2007 geschlossen werden. In der Zeit der Koalition aus CDU und GRÜNEN hat Hamburg dann Kinder und Jugendliche außerhalb von Hamburg untergebracht. Ab 2011 hat der SPD-Senat, diese Tradition fortgesetzt. In dieser Zeit wurden über 50 Minderjährige aus Hamburg vor allem in den drei inzwischen geschlossenen Heimen Müncheberg, Jessern und Neuendorf, der brandenburgischen Haasenburg GmbH, untergebracht. Einweisendes Jugendamt war vor allem das Familieninterventionsteam (FIT). Diese Heime wurden aufgrund von Missachtung der Rechte der Kinder und Jugendlichen und Misshandlungen in den Einrichtungen durch die Landesregierung in Brandenburg geschlossen. Auch diese Schließung war die Folge eines Untersuchungsausschusses.

In der Zeit der auswärtigen Unterbringung von Kindern und Jugendlichen hatte Hamburg lange Zeit keine eigene Aufsichtskommission für die Haasenburg gehabt und sich auf Informationen aus Brandenburg verlassen. Seit einiger Zeit gibt es wieder eine eigene Aufsichtskommission, die eine direktere Kontrolle der Heime durch unabhängige Fachleute garantieren soll. Damit sollen die Rechte der Kinder und Jugendlichen gewahrt und die untergebrachten Kinder und Jugendlichen aus Hamburg vor Misshandlungen geschützt werden. Vorfälle von Misshandlungen und Verstöße gegen Kinderrechte wie in der Haasenburg vorgekommen, sollen damit in der Zukunft vermieden werden.

In einer Antwort auf die Schriftliche Kleine Anfrage des Abgeordneten Finn-Ole Ritter (SKA 20/14138) vertritt der Senat nun folgende Auffassung: „Die Aufsichtskommission hat das Konzept der geschlossenen Unterbringung grundsätzlich gebilligt. Sie soll die Einrichtung beratend begleiten. Insofern ist die Beteiligung noch nicht abgeschlossen.“ Außerdem hat der Sozialsenator damit in seinen öffentlichen Äußerungen deutlich gemacht, dass er wieder eine geschlossene Einrichtung in eigener Regie führen will.

Ich frage den Senat:

- 1. Wie viele Kinder und Jugendliche wurden von Hamburger Jugendämtern und dem FIT nach Schließung der drei Haasenburg-Heime zu welchem Zeitpunkt neu bundesweit in einer geschlossenen Einrichtung untergebracht?*

Wenn ja, Fälle mit Nennung des Zeitpunktes, des Alters und des Geschlechtes tabellarisch auführen.

Wenn nein, warum wurden keine Kinder und Jugendlichen mehr auswärtig geschlossen untergebracht?

Siehe Drs. 20/11282, 20/12994 und 20/14138.

2. *In der weiteren Diskussion um die geschlossene Unterbringung haben diverse Träger ein alternatives Konzept zur Vermeidung der geschlossenen Unterbringung vorgelegt. Wie bewertet der Senat dieses Konzept? Bitte Konzept als Anlage zur Verfügung stellen.*

Der zuständigen Behörde liegt kein alternatives Konzept von Trägern vor.

3. *In seinen Äußerungen hat Senator Scheele erklärt, dass er der Aufsichtskommission ein Konzept für die Errichtung einer neuen geschlossenen Einrichtung vorgelegt hat. Wo wurde dieses Konzept noch vorgelegt? Wurde das Konzept durch den Landesjugendhilfeausschuss fachlich begleitet? Konzeptentwurf bitte als Anlage anfügen.*
4. *Wer hat wann welches Konzept zur geschlossenen Unterbringung von Kindern und Jugendlichen der Aufsichtskommission mit welchem Anliegen vorgelegt? Bitte den vollständigen Wortlaut des Konzepts sowie den Wortlaut des Anliegens an die Aufsichtskommission der Antwort anfügen.*

Die Aufsichtskommission hat am 20. August 2014 beschlossen, sich mit dem Konzept der neu zu gründenden Einrichtung in der Sitzung am 8. Oktober 2014 zu befassen, und hat die zuständige Behörde gebeten, ihr die entsprechenden Unterlagen vorzulegen. Die Behörde hat den Mitgliedern der Kommission ein Eckpunktepapier und das Konzept des Trägers am 30. September 2014 zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus kommt die Vorlage von Unterlagen zur Beantwortung einer Schriftlichen Kleinen Anfrage nach Artikel 25 HV nicht in Betracht, da ein Aktenvorlageanspruch der Bürgerschaft nur unter den Voraussetzungen des Artikels 30 HV besteht. Der Landesjugendhilfeausschuss hat sich mit den Unterlagen nicht befasst, hat allerdings Anfang 2014 umfassend über Fragen der geschlossenen Unterbringung beraten und dazu einen Beschluss gefasst, der im Internet unter www.hamburg.de/landesjugendhilfeausschuss veröffentlicht ist. Im Übrigen nimmt der Senat zu Äußerungen seiner Mitglieder in ständiger Praxis keine Stellung.

5. *Teilt der Senat die Rechtsauffassung, dass die Aufgaben der Aufsichtskommission zur geschlossenen Unterbringung von Kindern und Jugendlichen im Hamburgischen Gesetz zur Ausführung des SGB VIII in § 27 a abschließend geregelt sind und es deshalb nicht zu den Aufgaben der Aufsichtskommission gehört, Konzepte zur geschlossenen Unterbringung von Kindern und Jugendlichen zu „billigen“?*

Wenn nein, warum nicht?

6. *Aufgrund welches gesetzlichen Wortlauts in § 27 a gehört es zu den Aufgaben der Aufsichtskommission Konzepte zur geschlossenen Unterbringung zu „billigen“?*

Gemäß § 27a Absatz 1 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (AG SGB VIII) beruft die zuständige Behörde eine Aufsichtskommission, die jährlich mindestens einmal, in der Regel unangemeldet, Einrichtungen der Jugendhilfe mit freiheitsentziehenden Maßnahmen für Kinder und Jugendliche (Einrichtungen mit geschlossener Unterbringung) besucht und daraufhin überprüft, ob die mit der geschlossenen Unterbringung verbundenen besonderen Aufgaben erfüllt und die Rechte der Kinder und Jugendlichen gewahrt werden. Für die Wahrnehmung dieser Aufgaben ist es erforderlich, dass die Aufsichtskommission inhaltliche Kenntnis von den grundlegenden Rahmenbedingungen der geschlossenen Unterbringung hat. Zu den grundlegenden Rahmenbedingungen gehört auch das Konzept des Trägers. Eine Billigung des Konzeptes sieht der Gesetzeswortlaut nicht vor, schließt sie jedoch auch nicht aus.

Im Übrigen siehe Antwort zu 3. und 4.

7. *Ist die Aufsichtskommission selbst der Auffassung, dass sie das Konzept zur geschlossenen Unterbringung „grundsätzlich gebilligt“ hat?*

Wenn ja, wann wurde dieser Beschluss mit welcher Mehrheit auf welcher Sitzung der Aufsichtskommission gefasst?

Wenn nein, welche Auffassung vertritt die Aufsichtskommission zum Konzept und zu der Formulierung des Senats, dass sie die Konzeption „grundsätzlich gebilligt“ haben soll? Welche Kritik hat die Aufsichtskommission an dem Konzept zur geschlossenen Unterbringung von Kindern und Jugendlichen formuliert? Bitte die Kritik der Aufsichtskommission im Wortlaut darlegen.

Dem Senat ist nicht bekannt geworden, dass die Aufsichtskommission grundsätzliche Bedenken gegen das Konzept erhoben hat (siehe Drs. 20/14138). Darüber hinaus hat die zuständige Behörde im Zuge der Beantwortung dieser Schriftlichen Kleinen Anfrage vom Vorsitzenden der Aufsichtskommission die Mitteilung erhalten, dass sich die Mitglieder der Aufsichtskommission mit den speziellen Fragestellungen bezüglich ihrer Auffassungen nicht befasst haben. Im Übrigen siehe Antwort zu 3. und 4.